

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 29 (1954)
Heft: 8

Artikel: "Billige und gute Wohnungen"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätlicher Gegenvorschlag zur Mieterschutzinitiative des Gewerkschaftsbundes

Der Bundesrat hat am 20. Juli zur Mieterschutzinitiative Stellung genommen und beschlossen, dem Volk und den Ständen einen Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen. In diesem sollte die Fortsetzung der geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über die «Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle» in Vorschlag kommen.

Der am 27. Juli publizierte Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung bestätigt diese Meldung. An Stelle der Mieterschutzinitiative beantragt der Bundesrat, dem Volk und den Ständen folgenden Verfassungszusatz zur Annahme zu empfehlen:

«Die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle wird bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

Der Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle bleibt längstens bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft. Er kann auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.»

In der eingehenden Begründung seiner Stellungnahme führt der Bundesrat einleitend aus, daß die Mieterschutzinitiative sowohl eine Ausdehnung und Verschärfung als auch eine Verlängerung der Preiskontrolle in ihrer heutigen Form beabsichtige. Ihr grundlegender Unterschied zum geltenden Recht liege darin, daß dieses vom Gedanken eines schrittweisen Abbaues der Preiskontrolle beherrscht ist, wogegen die Initiative deren Weiterführung und Ausweitung postuliert. Der sachliche Geltungsbereich der Kontrollfunktionen des Bundes würde unter anderem auch dadurch erweitert, daß der Mietzinskontrolle sämtliche seit dem 31. Dezember 1946 bezugsbereit gewordenen Neubauten unterständen, wogegen nach der geltenden Ordnung die Neubauten der Jahre 1947 und 1948 freigegeben sind.

Nach der Formulierung des Volksbegehrens wäre der Bundesrat zur Preisüberwachung nicht nur befugt, sondern verpflichtet. Das hätte für den Bund eine Erweiterung seines Aufgabenbereiches zur Folge. Ganz besonders schwer wiegt nach der Auffassung des Bundesrates, daß nach der Mieterschutzinitiative *Höchstpreisvorschriften* erlassen werden *müßten*, sobald Störungen in den Marktverhältnissen eintreten oder wenn die Preisbildung durch staatliche Schutzmaßnah-

men beeinflußt wird. Eine solche Betrachtungsweise schieße über das Ziel hinaus. Ihre Verankerung in der Verfassung würde den Bund mit der Pflicht zum Erlaß einer Fülle von entbehrlichen Höchstpreisvorschriften belasten.

Da die Mieterschutzinitiative die individuelle Festsetzung höchstzulässiger Mietzinse wiederum in den Vordergrund rückt, würde ihre Annahme die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes und damit der Diskrepanz zwischen Mietzinsen für Wohnungen in Alt- und Neubauten mit sich bringen. Somit würde sich auch in Zukunft die Nachfrage im wesentlichen auf die billigen Wohnungen in Altbauten konzentrieren, so daß weiterhin vornehmlich die teureren Wohnungen leer blieben.

Schwere Bedenken macht der Bundesrat ferner gegen die Ausschaltung der Bundesversammlung bei der Ausführungsgesetzgebung geltend. Es sei nicht normal, daß die Ausführung einer so wichtigen Materie direkt dem Bundesrat anheimgestellt wird.

Direkt polemisch wird beigefügt: «Jedenfalls wird sich die Aktivbürgerschaft darüber klar sein müssen, daß sie durch die Annahme der Initiative auf jedes weitere Mitspracherecht bei der näheren Ausgestaltung der Preiskontrolle verzichten würde.»

Bezüglich der rechtlichen Situation im Falle der Annahme der Mieterschutzinitiative hält der Bundesrat dafür, daß sie ab 1. Januar 1955 an die Stelle des geltenden Verfassungsartikels und des Ausführungsbeschlusses der Bundesversammlung vom Juni 1953 treten würde. Die generelle Mietzinserhöhung vom 1. Juni 1954 (fünf Prozent) bliebe in Kraft.

Zur materiellen und formellen Begründung seines Gegenvorschlages führt der Bundesrat aus, daß das Ziel der geltenden Rechtsordnung, nämlich die Beseitigung der Diskrepanz zwischen den Mietzinsen von Alt- und Neuwohnungen, wahrscheinlich bis Ende 1956 nicht erreicht sein werde. Es hätte sich deshalb auch ohne die Mieterschutzinitiative voraussichtlich die Notwendigkeit ergeben, die geltenden Bestimmungen in geeigneter Form zu verlängern. Da nun aber ohnehin eine neue Abstimmung des Volkes und der Stände über Fragen der Preiskontrolle nötig geworden sei, scheine es angezeigt und zweckmäßig, diese Verlängerung ebenfalls im jetzigen Augenblick zur Diskussion zu stellen. sbp.

«Billige und gute Wohnungen»

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz gab im Juli 1954 eine Sondernummer des «Vertrauensmannes» heraus, die die Ergebnisse der beiden Konferenzen zur Behandlung der Wohnbauprobleme vom 19. September 1953 und 29. Mai 1954 zusammenfaßt. Sie enthält folgende Beiträge:

Nationalrat Walther Bringolf: Einleitung; *Heinrich Gerteis*: Die heutige Situation im sozialen Wohnungsbau; *L. Spiro*, La Chaux-de-Fonds: Planung im sozialen Wohnungsbau; *Emil Schällibaum*, Neuhausen: Der Weg zu billigen, guten Wohnungen; *Emil Schällibaum*: Gute Wohnungen erleichtern die

tägliche Hausarbeit; *Serge Nemitz*, La Chaux-de-Fonds: Vergleichende Untersuchungen über die Finanzierung eines Wohnblocks mit 60 Wohnungen; *Hans Reinhard*, Bern: Genossenschaft und Wohnungsbau; *Jules Humbert-Droz*, Zürich: Und jetzt heißt es bauen, bauen und nochmals bauen!

Besonders interessant sind die aufgeführten Beispiele mit Angaben über Anlagekosten, Finanzierung, Lasten- und Ertragsrechnung, die sich alle auf Abrechnungen und nicht nur auf Voranschläge stützen. Aufschlußreich sind die Gegenüberstellungen der Finanzierung mit Barsubventionen, ohne

Subventionen, und auch mit AHV-Geldern. Leider konnten den Beispielen keine Grundrisse beigegeben werden.

Namentlich für die Vorstände neu gegründeter Baugenossenschaften bilden solche Beispiele wertvolle «Richtlinien» für die Ausarbeitung ihrer Projekte und der Eingaben an die Behörden. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die Beispielsammlung ständig ergänzt und weitergeführt werden könnte. Alle Baugenossenschaften, die stolz auf die von ihnen ausgeführten vorteilhaften Wohnbauten sind, werden darum ersucht, darüber ebenfalls «Richtlinien» nach dem Schema des ersten Beispiels (Winterthur) zusammenzustellen und sie an das Zentralsekretariat des Schweizerischen Verbandes für

Wohnungswesen, Winterthur, zu senden. Das Zentralsekretariat ist gerne bereit, Interessenten weitere Auskünfte zu den Beispielen zu geben und eventuell ihnen auch die Grundrißskizzen zuzustellen.

Die Sondernummer des «Vertrauensmanns» enthält auch einen Auszug aus dem Wohnungsgesetz des Kantons Waadt vom 8. Dezember 1953 (Finanzierung mit AHV-Geldern) und den Text der Resolutionen der Wohnbaukonferenz der SPS vom 29. Mai 1954 in Zürich.

Sie kann beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, Winterthur, bezogen werden.

Gts.

DIE SEITE DER FRAU

Kinder im Garten

«Bitte Rasen nicht betreten!» Schöne, grüne Täfelchen sind sorgfältig auf allen Rasenplätzen einer Wohnkolonie in unserer Nähe festgemacht, die im Frühling, Sommer und Herbst alle, die lesen können, vom Betreten des gut unterhaltenen, schmucken Rasens abhalten. Oh, er sieht schön aus, der saftige, gute Rasen, der jede Woche mit dem Motormäher geschnitten wird und aus dem sorgfältig unerwünschtes Unkraut entfernt wird.

Sagen wir es offen: Es ist immer ein Problem, ob wir die grünen Flächen zwischen den Wohnblöcken unserer Siedlungen zur Augenweide der Erwachsenen pflegen und reservieren sollen oder ob wir sie als Gärten den Kindern für ihr frohes, manchmal auch derbes und lautes Spiel überlassen wollen. Daß die Kinder, vom Kleinkind weg, das im Laufgitter seine ersten Gehversuche macht, bis zum Lehrling, der von anstrengender Berufsarbeit am Abend aus den lärmigen Werkstätten heimkehrt, Raum zum Spielen brauchen, ist uns Menschen des Jahrhunderts des Kindes zur Selbstverständlichkeit geworden.

Nur, wo die Stadt den Raum für dieses notwendige Spiel im Freien, in Sonne und Luft hernehmen, wie ihn beschaffen soll, beschäftigt uns immer mehr. Es geht dabei nicht allein um die Möglichkeit für Spiel und Unterhaltung des werdenen Stadtmenschen, es geht auch um seine Beziehung zur Natur, zur Erde, zu Blumen, Käfern, Schmetterlingen, zu Spatz und Rotschwänzchen, zu Fink und Meise. Es ist uns Erwachsenen viel zu wenig bewußt, wie arm unser Leben bei aller modernen Technik bleibt, wenn wir die Beziehung zu diesen lebendigen Dingen als Kinder nie finden konnten oder sie im Betrieb der Stadt verloren haben.

Was wir in der Jugend empfangen, was wir als tägliche «Kost» in uns aufnehmen, geht selten ganz verloren. Es bleibt als stille Reserve in uns, auch wenn wir uns auf dem Pflaster der großen Stadt zeitweise zu verlieren drohen. Die Sehnsucht nach den schöpferischen gesunden Kräften der Natur treibt uns immer wieder hinaus auf die Wiesen am Stadtrand, in den unverdorbenen Wald der Umgebung, an die Seen und Flüsse, wo wir unsere Zelte aufschlagen und uns zur Natur zurückfinden.

Ich hatte während Jahrzehnten des Stadtlebens Sehnsucht nach Rittersporn und Sonnenblumen, die in meiner Jugendzeit jeden Juli tiefblau und gelb im einfachen, stillen Garten vor den Fenstern unserer Bauernstube blühten. Und es war eine meiner tiefsten Freuden, als sie vor einigen Jahren zum

erstenmal in unserem Stadtgärtchen jenseits der Mitte des Lebens aufs neue zu blühen begannen und ich sie vom ersten Grünen bis zur vollen Blüte verfolgen konnte.

Kinder, die in einem Garten aufwachsen, entwickeln sich anders, voller, gesunder als solche, deren Fenster sich auf einen Hinterhof, auf Asphalt und Steine öffnen. Sie atmen mit der Luft unserer Gärten die Bewegungsmöglichkeit freier Menschen, die Lust am Leben und die Verbundenheit mit Gras, Blumen und Sträuchern, mit allem, was darin krecht und lebt. Unsere Zeit hat den Begriff des «Wohngartens» geschaffen. Wir möchten den Garten wieder in unser Leben einbeziehen, unsere Stuben durch ihn erweitern, ihn unsern Kindern neu zugänglich machen.

Unsere Nachbarn bewohnen mit ihren drei vor- und schulpflichtigen Kindern ein Einfamilienhäuschen mit Rasenplätzen rund ums Haus. Sie sind vor zwei Jahren aus einer Mansardenwohnung hergezogen. Das Leben der drei Kinder spielt sich in der schulfreien Zeit zur Hauptsache im Garten ab. Hier bauen sie sich, zusammen mit Spielgefährten, ihre eigene Welt, in ihrem eigenen Kindermaßstab. Mit den einfachsten Mitteln wird ein Zelt gebaut, in dem sich eng zusammengedrängt herrlich wohnen läßt mit Puppen, Märchenbüchern und Blockflöten, selbst mit Strickzeug und Rechenbuch. Ein Bächlein, das am Gartenrand fließt, bietet ungezählte Möglichkeiten zu herrlichem Zeitvertreib. Ab und zu wird auch rund ums Haus getollt in wildem, ausgelassenem Spiel. Was tut's, wenn der Rasen strichweise weggerannt wird! Vater hat Verständnis für die Bewegungslust seiner Rangen, sticht, wenn's nötig wird, den Rasen wieder um und sät neues Gras.

Nicht alle Stadtkinder können in Einfamilienhausgärten aufwachsen. Aber die Siedlungen, die in den letzten Jahrzehnten entstanden, ersetzen weitgehend das Einfamilienhaus der ländlichen Gegenden. Wir müssen die weiten Grünflächen, die sie umschließen, nur unsern Kindern zur Verfügung stellen und in Kauf nehmen, daß der Rasen dabei mit der Zeit etwas strapaziert werden kann. Fußball ist kein Spiel für den Garten, das verstehen auch die größten Lausbuben, wenn ihnen daneben nicht verwehrt wird, Versteckis zu spielen und Zeltlager aufzustellen. Spiele im Garten unterscheiden sich auch für sie ganz von selbst von denen auf der Straße. Der Garten zwingt sie auch, in kleineren Gruppen zu spielen, während die Straße den Sammelplatz für die größere Jugend des ganzen Quartiers abgibt. «Maria saß auf einem Stein, einem Stein. . .» wird von Mädchen noch heute mit der selben Inbrunst ge-